

Satzung

über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach/Erz.

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Seite 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit dem Sächsischen Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54) geändert durch Gesetz vom 17.02.1999 (SächsGVBl. S. 52) vom 23.06.1999 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 14.12.2000 (SächsGVBl. S. 513) und der Verordnung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen vom 28.12.1999, sowie der Verordnung über Brandverhütungsschauen vom 02.12.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach/Erz. in seiner Sitzung am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Entschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich

50,00 Euro.

(2) Die Entschädigung des Stellvertreters des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich 25,00 Euro.

Nimmt der Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben des Leiters voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

(3) Die Entschädigung des Jugendwartes beträgt monatlich 20,00 Euro.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erfolgt jährlich zum Ende des Haushaltjahres.

§ 2

Entschädigung bei Einsätzen

Bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen, in denen kein Verdienstausschlag der Feuerwehrangehörigen entsteht und die Gemeinde Kostenersatz erhalten hat, werden 5,00 Euro/ Stunde als Entschädigung für den Kameraden gewährt.

§ 3

Entschädigung von Dienstreisen

- (1) Dienstreisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist ein Antrag durch den Bürgermeister genehmigen zu lassen.

§ 4

Sonstige Entschädigungen

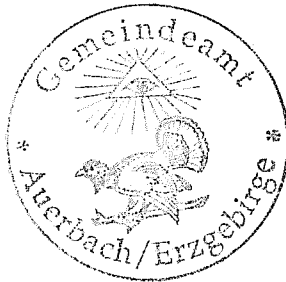
- (1) Für die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz (Gewitterwachen und Bereitschaft) und für die entstehenden Auslagen der Kameraden des abwehrenden Brandschutzes zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie Reinigungsaufwand der persönlichen Kleidung wird eine jährliche Entschädigung von 10,00 Euro pro Kamerad gezahlt. Die Zahlung erfolgt jährlich zum Ende des Haushaltjahres.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen notwendigen Auslagen ersetzt.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe zum BAT-O Ia verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs geltend machen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat in der Sitzung am 07. 02.1994 beschlossene 1. Anlage zur Satzung über die Feuerwehr in der Gemeinde Auerbach /Erz. (Entschädigungsverordnung) außer Kraft.

ausgefertigt: 20.11.2001
Auerbach/Erz.



A. Drechsel
A. Drechsel
Bürgermeister